

Endgültige Bedingungen

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz vom 5. November 2019
zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 08. Juli 2019
(die "**Endgültigen Bedingungen**")

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Worst of (Stufen)Express-Zertifikate

bezogen auf einen Korb bestehend aus

Aktien

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

Die Gültigkeit des oben angegebenen Basisprospekts, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, endet am 08. Juli 2020. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Worst of (Stufen)Express-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 08. Juli 2019 nachfolgt. Der dem Basisprospekt vom 08. Juli 2019 nachfolgende Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de/de/service/publications/legaldocuments.html> veröffentlicht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	3
II.	Allgemeine Informationen zur Emission.....	4
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	8
IV.	Emissionsbedingungen der Wertpapiere.....	10

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigefügt.

I. Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, vom 08. Juli 2019 ("**Basisprospekt**") einschließlich eventueller Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bzw. auf der Internetseite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland.

Für eine umfassende Information über die Wertpapiere, um sämtliche Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen in Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge hierzu zu lesen.

Des Weiteren ist den Endgültigen Bedingungen für die einzelne Emission eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in der Tabelle 1 genannten Internetseiten einsehbar.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Tabelle 1:

k	Basiswert (Korb bestehend aus Aktien-Korbbestandteilen k (k von 1 bis 2))	ISIN / RIC des jeweiligen Korbbestandteils	Maßgebliche Börse des jeweiligen Korbbestandteils	Handelswährung des jeweiligen Korbbestandteils	Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils	Internetseite der Maßgeblichen Börse des jeweiligen Korbbestandteils
1	Stammaktie der Barrick Gold Corporation	CA0679011084 / GOLD.N	New York Stock Exchange	USD	Schlusskurs	https://www.nyse.com
2	A-Stammaktie der Royal Dutch Shell plc	GB00B03MLX29 / RDSa.AS	Euronext Amsterdam	EUR	Schlusskurs	https://live.euronext.com

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" und jede Bezugnahme auf "**USD**" als solche auf "US-Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung, ab dem 5. November 2019 bis zum 20. November 2019 (16:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) gestellt werden.

Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge. Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages existiert nicht.

Das Datum der Valutierung gilt für alle Zeichnungen innerhalb der festgelegten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen. Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt ein Zertifikat.

Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu 2,75% des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Clearingstelle

Clearingstelle für die Wertpapiere ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Market-Maker

Market-Maker für die Wertpapiere ist die Société Générale, Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich).

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich

zulässig – auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland.

Angebotsländer

Angebote können an alle Personen in Deutschland erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen.

3. Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter dem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Tabelle 2:

Basiswert	Korb bestehend aus Aktien
Zeichnungsfrist	Vom 5. November 2019 bis zum 20. November 2019, 16:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung.
Mindestzeichnungsbetrag	1 Zertifikat (1 Stück)
Gesamtzeichnungsvolumen	500.000 Stück
Stichtag für die Festlegung von Ausstattungsmerkmalen während der Zeichnungsphase	20. November 2019
Anfänglicher Bewertungstag	20. November 2019
Ausgabebetrag	20. November 2019
Erster Börsenhandelstag	23. Dezember 2019
Valutierung	27. November 2019
Mindest- bzw. Höchstbetragsfaktor	Indikativ 136,25% (mindestens jedoch 131,25%) ¹
Treuhandkonstruktion	Nicht anwendbar
Physische Lieferung	Nicht anwendbar
Nominalbetrag	EUR 100
Anfänglicher Ausgabepreis ²	EUR 100 (zuzüglich Ausgabeaufschlag)
Ausgabeaufschlag	Bis zu 2% des Nominalbetrages
Börsennotierung	Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax.
Kleinste handelbare Einheit	1 Zertifikat
Währung der Emission	Euro

¹ Indikativer Wert vom 5. November 2019. Der endgültige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und veröffentlicht.

² Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu 2,75% des Verkaufspreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

Fortsetzung Tabelle 2:

ISIN / WKN	k	Basiswert (Korb bestehend aus Aktien-Korb- bestandteilen k (k von 1 bis 2))	Basispreis des jeweiligen Korb- bestandteils k (in Prozent vom Referenzpreis am anfänglichen Bewertungstag)	Barriere des jeweiligen Korb- bestandteils k (in Prozent vom jeweiligen Basis- preis)	Barriere(n) (n _t von 1 bis 4) des jeweiligen Korbbestand- teils k (in Prozent vom jeweiligen Basispreis)	Vorzeitiger Rück- zahlungsfaktor(n) (n _t von 1 bis 4) ³ des jeweiligen Korb- bestandteils k	Bewertungstage(t) (t von 1 bis 4)	Finaler Bewertungs- tag bzw. Endtag	Laufzeit	Angebots- größe in Anzahl der Wertpapiere ⁴
DE000SR5LCB8 / SR5LCB	1	Stammaktie der Barrick Gold Corporation	100%	50%	(1) 90% (2) 80% (3) 70% (4) 60%	(1) Indikativ 107,25% (mind. 106,25%) (2) Indikativ 114,50% (mind. 112,50%) (3) Indikativ 121,75% (mind. 118,75%) (4) Indikativ 129,00% (mind. 125,00%)	(1) 20.11.2020 (2) 22.11.2021 (3) 21.11.2022 (4) 20.11.2023	20.11.2024	20.11.2019 – 27.11.2024	500.000
	2	A-Stammaktie der Royal Dutch Shell plc								

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" und jede Bezugnahme auf "USD" als solche auf "US-Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

³ Indikativer Wert vom 5. November 2019. Der endgültige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und veröffentlicht.

⁴ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die in der Tabelle 2 angegebene Angebotsgröße begrenzt.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

Bedingungen für Zertifikate

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Worst of (Stufen)Express-Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der Worst of (Stufen)Express-Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die Worst of (Stufen)Express-Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der Tabelle 1 unter II. Allgemeine Informationen zur Emission, 1. Angaben zu den Basiswerten der Endgültigen Bedingungen (die "**Tabelle 1**") bzw. in der Tabelle 2 unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Bedingungen (die "**Tabelle 2**") angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

Auszahlungsbetrag bei Worst of (Stufen)Express-Zertifikate:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern die Referenzpreise (§ 8 (2)) aller Basiswerte am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) mindestens den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2) (der "**Mindestbetrag**"), höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3) mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3) (der "**Höchstbetrag**")

Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

Nominalbetrag x max[Mindestbetragsfaktor;Höchstbetragsfaktor]

- (b) Sofern der Referenzpreis von mindestens einem Basiswert am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus der geringsten Performance der Basiswerte am finalen Bewertungstag und 1. Die Performance eines Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des jeweiligen Basiswerts (Absatz 5) und 1. Die geringste Performance der Basiswerte entspricht der Performance des Basiswerts mit der geringsten Performance im Vergleich zu allen anderen Basiswerten.

Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} \times \left(\frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag}}{\text{Basispreis des Basiswerts mit der geringsten Performance}} - 1 \right) + 1$$

Der Auszahlungsbetrag wird jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei bei einem Wert größer oder gleich 5 in der dritten Nachkommastelle auf- und ansonsten abgerundet wird.

- (2) Der "**Mindestbetragsfaktor**" entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der "**Höchstbetragsfaktor**" entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die "**Barriere**" entspricht der in der Tabelle 2 angegebenen Barriere.
- (5) Der "**Basispreis des jeweiligen Basiswerts**" entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Basispreis des jeweiligen Basiswerts.
- (6) Der "**Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am finalen Bewertungstag**" entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (2)).
- (7) Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

§ 2a

Währungsumrechnung

Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen. Eine weitere Kurzbezeichnung einer Währung ist in der Tabelle 1 definiert.

§ 2b
Zinsbetrag

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

Anfänglicher Bewertungstag, Finaler Bewertungstag, Endtag, Laufzeit, Bankgeschäftstag

- (1) Der "**anfängliche Bewertungstag**" entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen anfänglichen Bewertungstag. Sollte der anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der anfängliche Bewertungstag.
- (2) Der "**finale Bewertungstag**" entspricht vorbehaltlich § 4 dem in der Tabelle 2 angegebenen finalen Bewertungstag. Sollte der finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der finale Bewertungstag.
- (3) "**Endtag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 9 und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4, der jeweils angegebene Endtag. Die Zertifikate haben die jeweils angegebene Laufzeit.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung bei Worst of (Stufen)Express-Zertifikaten:

- (1) Sofern die Referenzpreise aller Korbbestandteile (§ 8 (2)) an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag (§ 2 (7)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4) entspricht.

Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

Nominalbetrag x Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t)

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei bei einem Wert größer oder gleich 5 in der dritten Nachkommastelle auf- und ansonsten abgerundet wird.

- (2) "**Bewertungstag(t)**" für die Feststellung der Performance eines Basiswerts ist jeder der in der Tabelle 2 angegebenen Bewertungstage(t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die "**Barriere(n_t)**" entspricht der in der Tabelle 2 angegebenen Barriere(n_t).
- (4) Der "**Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t)**" entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
- (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 4a

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Zertifikatsgläubiger in Bezug auf ein Zertifikat zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Zertifikaten zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Zertifikate fällig werden, den von der Emittentin an die Zertifikatsinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Zertifikatsinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Zertifikatsbedingungen erfolgt wäre.

Für den Fall, dass die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 6 (4)) ihre Bail-in-Befugnis (§ 6 (4)) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3-l-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ausübt

(Diese Verpflichtungen sind nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale und profitieren von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes. Diese Verpflichtungen sind zudem nicht nachrangig zu den Verpflichtungen, wie in Artikel L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes definiert),

führt die entsprechende Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person. Dies umfasst auch eine Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis.

In diesem Fall entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle 2 angegebenen Zertifikate sind jeweils in einem Dauer-Inhabersammelzertifikat (das "**Inhabersammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhabersammelzertifikat ist bei der Clearstream in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung

- (1) Die Emittentin wird bis zum fünften Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag(t) bzw. dem finalen Bewertungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Auszahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream

veranlassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.

- (2) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die vom Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (3) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Zertifikate für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der IRC) beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
- (4) Für den Fall, dass die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3-1-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ausübt

(Diese Verpflichtungen sind nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale und profitieren von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes. Diese Verpflichtungen sind zudem nicht nachrangig zu den Verpflichtungen, wie in Artikel L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes definiert),

führt die entsprechende Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person. Dies umfasst auch eine Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis.

In diesem Fall

- (i) sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Zertifikatsinhabern unter den Zertifikaten beschränkt und reduziert auf die Kapitalbeträge, die von den Zertifikatsinhabern erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Zertifikatsinhabern geliefert würden, wenn die Zertifikate direkt von der Société Générale selbst

begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Zertifikaten entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und

- (ii) ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung die Zertifikatsinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Zertifikaten, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Zertifikatsinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Zertifikaten als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bank-konzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Société Générale (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, zuweilen bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften reduziert, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Zertifikate (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Zertifikate) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Zertifikate ist, und die Zertifikatsbedingungen als entsprechend geändert gelten.

Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Zertifikatsinhaber nach Maßgabe von § 11 (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die beschriebenen Auswirkungen auf die Zertifikate.

Die vorstehend im Absatz (i) und (ii) beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Zertifikate stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Zertifikatsbedingungen gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Zertifikate, vorbehaltlich weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

Regelungen für Aktien als Basiswert (§§ 7–9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am finalen Bewertungstag bzw. einem Bewertungstag(t) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird gemäß § 11 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Wenn der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t), wobei die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem finalen Bewertungstag bzw. dem Bewertungstag(t) herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.

- (2) Eine "**Marktstörung**" liegt vor
 - (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarkts) oder
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die "**Terminbörse**"), oder
 - (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht den in der Tabelle 1 bzw. 2 als Basiswerte angegebenen Aktien der in der Tabelle 1 angegebenen Gesellschaften (die "**Gesellschaften**").
- (2) Der "**Referenzpreis**" entspricht dem Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle 1 angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen die jeweilige Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.

§ 9

Anpassungen (Corporate Actions), Vorzeitige Kündigung

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate
 - (a)
 - (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert bzw. zusammenlegt oder reklassifiziert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
 - (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
 - (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
 - (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

wird der jeweilige Basispreis angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Über Grund und Umfang der Anpassung entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Options-

oder Terminkontrakte bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils eine "**Maßgebliche Terminbörse**"), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt, wenn und soweit nicht ein Abweichen erforderlich ist, um Unterschieden zwischen den Zertifikaten und den Options- oder Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Über die Voraussetzungen eines Abweichens entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Hierbei kann erforderlichenfalls auf der jeweilige Basiswert selbst angepasst werden, wenn sich die Anpassung der Maßgeblichen Terminbörse auch auf den jeweiligen Basiswert selbst bezogen hat. Die Anpassung wird gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Bei Zahlung von ordentlichen Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, die Maßgebliche Terminbörse nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor. Dabei wird sich die Emittentin an den von der Maßgeblichen Terminbörse aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren, wenn nicht eine Abweichung erforderlich ist, um Unterschieden zwischen den Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Über die Erforderlichkeit einer Abweichung entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (3) Sollte bzw. sollten
 - (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse aufgrund
 - (i) einer Verschmelzung der Gesellschaft,
 - (ii) einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder
 - (iii) aus irgendeinem sonstigen Grundendgültig eingestellt werden,
 - (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
 - (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze-Out**"),

- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt werden,
- (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein,
- (f) der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden,
- (g) ein Insolvenzverfahren oder nach dem für die jeweilige Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft beantragt oder eröffnet werden,
- (h) alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder
- (i) bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von sechs Wochen nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines nach lit. (b) bis (i) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 und § 4 einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**") in Höhe des angemessenen Marktpreises eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts. Die Höhe des Kündigungsbetrags wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Der Kündigungsbetrag wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 (der "**Fälligkeitstag**") von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, vom Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die vom Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

- (4) Hat die Emittentin im Fall eines gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht, so wird sie den Zertifikaten anstelle des Referenzpreises der Aktien der Gesellschaft den Referenzpreis des neu gegründeten

oder übernehmenden Unternehmens zugrunde legen, falls dies dem wirtschaftlichen Zweck der Zertifikate besser entspricht. In diesem Fall wird die Emittentin den Basispreis sowie andere Ausstattungsmerkmale der Zertifikate entsprechend vorstehendem Absatz (1) anpassen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um den durch das Ereignis eingetretenen Veränderungen wirtschaftlich Rechnung zu tragen. Über die alternative Zugrundelegung des Referenzpreises der Aktien des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens sowie über die Erforderlichkeit und den Umfang der Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen den Referenzpreis der Aktien des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde legt, wird sie dies unter ggf. Anpassung des Basispreises spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses nach lit. (b) bis (i) gemäß § 11 bekannt machen.

(5) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, so kann die Emittentin die Zertifikate entsprechend Absatz (3) kündigen. Anstelle einer solchen Kündigung kann die Emittentin auch wahlweise den den Zertifikaten zugrunde liegenden Referenzpreis der Aktien durch den Referenzpreis der Aktien aus der Spaltung hervorgegangenen Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Ob die Aktien der Gesellschaft weiterhin ausreichende Liquidität aufweisen, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In den Fällen des vorstehenden Satzes wird die Emittentin den Basispreis der Zertifikate entsprechend vorstehendem Absatz (1) anpassen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um den durch die Spaltung eingetretenen Veränderungen wirtschaftlich Rechnung zu tragen. Über die Erforderlichkeit und den Umfang der Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen den Referenzpreis der Aktien eines aus der Spaltung hervorgegangenen Unternehmens zugrunde legt, wird sie dies unter ggf. Anpassung des Basispreises spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 11 bekannt machen.

(6) Die Anpassung kann sich in den Fällen der Absätze (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt wird oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Bestimmung der sachgerechten Anpassung richtet sich an der Anpassung aus, die eine Maßgebliche Terminbörse, an der Option- oder Terminkontrakte bezogen auf die Aktie gehandelt werden, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt, wenn nicht eine Abweichung erforderlich ist, um Unterschieden zwischen den Zertifikaten und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Über die Erforderlichkeit einer Abweichung entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kommt eine Anpassung nach den

vorstehenden Sätzen nicht in Betracht oder ist im Hinblick auf die zugrunde liegenden Zertifikate nicht sinnvoll, so wird die Aktie ggf. unter Anpassung der Zertifikatsbedingungen und ggf. Anpassung des Basispreises durch eine andere Aktie bzw. durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier (der "**Neue Basiswert**") aus dem gleichen ökonomischen Sektor, dessen Gesellschaft ein vergleichbares internationales Ansehen oder eine vergleichbare Kreditwürdigkeit hat, zu ersetzen. Über Grund und Umfang der Ersetzung sowie die Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Neue Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung und die etwaigen Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.

- (7) Sollte die Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Liquidität des Handels der Aktien aufgrund besonderer Ereignisse an der Maßgeblichen Börse dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden können oder ein vergleichbares Ereignis vorliegen, die Aktien aber zusätzlich noch an einer weiteren Börse, an der ein liquider Handel gewährleistet ist, notiert sein, so wird die weitere Börse - im Fall mehrerer Börsen diejenige mit dem liquidesten Handel - neue Maßgebliche Börse. Über eine solche Ersetzung entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Emittentin wird die neue Maßgebliche Börse gemäß § 11 bekannt machen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des Kündigungsbetrags zu kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsbetrags gilt der obige Absatz 3 entsprechend.
- (8) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin bzw. der Zahlstelle sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 7–9)

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn am finalen Bewertungstag bzw. einem Bewertungstag(t) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird gemäß § 11 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Wenn der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t), wobei die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem finalen Bewertungstag bzw. dem Bewertungstag(t) herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils, wie unter § 7 der "*Regelungen für Aktien als Basiswert*" beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist.

Soweit in dem jeweiligen § 7 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 1 bzw. 2 als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den in der Tabelle 1 bzw. 2 genannten Korbbestandteilen.
- (2) Der "**Referenzpreis eines Korbbestandteils**" und die "**Berechnungstage**" eines Korbbestandteils entsprechen jeweils den unter § 8 der "*Regelungen für Aktien als Basiswert*" angegebenen Definitionen.

Soweit in dem jeweiligen § 8 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.

- (3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein, wie unter § 9 der *"Regelungen für Aktien als Basiswert"* beschrieben, so kann die Emittentin das Zertifikatsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. Ferner ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung des Referenzpreises des Korbs zugrunde gelegt wird oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Korbbestandteil durch einen anderen vergleichbaren Korbbestandteil (der **"Neue Korbbestandteil"**) zu ersetzen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Korbbestandteil. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 und § 4 einen Betrag (der **"Kündigungsbetrag"**), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zum fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der **"Fälligkeitstag"**) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, vom Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder - soweit gesetzlich zulässig - durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder - soweit gesetzlich zulässig - eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 10 a

Begrenzter Rückgriff (Limited Recourse)

Gemäß dem Treuhandvertrag, der zwischen der Emittentin und der Garantin geschlossen wurde (der "**Treuhandvertrag**"), ist die Emittentin u.a. verpflichtet, (i) die Zertifikate treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu begeben und zurückzuzahlen, (ii) sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Zertifikate zu vereinnahmen und an die Garantin weiterzuleiten und (iii) ausschließlich die finanziellen Mittel zu verwenden, welche ihr von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellt werden, um bei Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen und diese Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu tätigen (die finanziellen Mittel entsprechen dabei der Höhe der Zahlungen, welche die Emittentin gemäß den Zertifikaten bei Fälligkeit zu leisten hat, und ermöglichen es ihr, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten vollumfänglich nachzukommen, hängt dementsprechend davon ab, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält.

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen des Treuhandvertrags für die Emittentin bereitstellt. Sofern

sich die von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag bereitgestellten finanziellen Mittel letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Zertifikatsinhaber erweisen, erlischt der entstehende Fehlbetrag und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.

Die Rechte der Zertifikatsinhaber aus der Garantie auf erstes Anfordern werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Zertifikatsinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 11

Bekanntmachungen

Soweit diese Zertifikatsbedingungen eine Bekanntmachung nach diesem § 11 vorsehen, wird diese auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**"),
 - (b) die sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (c) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen

handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main nicht ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Garantie ergeben.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
- (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter allen in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den Erwerbspreis der Zertifikatsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Zertifikatsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) Als "**anfänglicher Erwerbspreis**" im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der vom jeweiligen Zertifikatsinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben

und nachgewiesen) bzw. das arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

- (7) Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
- (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen; dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern;
 - (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) - (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Über solche Änderungen bzw. Ergänzungen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen und macht sie gemäß § 11 bekannt.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen/Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus bestimmten Offenlegungspflichten, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E (A.1- E.7) enthalten und nummeriert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieser Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zwingend enthalten sein müssen, können sich Lücken in der Nummerierungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Zertifikate und Emittentin erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung "nicht anwendbar" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.</p> <p>Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Société Générale Effekten GmbH, als Emittentin, und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin, haben für die Zusammenfassung hiervon die Verantwortung übernommen.</p> <p>Die Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Über-</p>

		einstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).
	Angabe der Angebotsfrist	Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.
	Sonstige Bedingungen an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Punkt	Abschnitt B – Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und Société Générale als Garantiegeberin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden auch die " Emittentin " genannt).
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Société Générale Effekten GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends bekannt, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.

	Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	<p>Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale S.A., Paris, ("Société Générale") und als solche Teil der Société Générale-Unternehmensgruppe, die aus allen konsolidierten Unternehmen des Konzerns besteht (die "Gruppe"). Die Société Générale ist die Obergesellschaft der Gruppe und verfügt über Beteiligungen an mehreren Unternehmen der Gruppe. Die Gruppe ist insbesondere in den Bereichen Retail Banking (in Frankreich), Internationales Retail Banking und Corporate und Investment Banking tätig.</p> <p>Mit Vollzug des Kaufvertrags vom 1. Januar 2017 hat die Emittentin die Anteile der Société Générale Securities Services GmbH (SGSS), Unterföhring, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, sowie der ALD Lease Finanz GmbH (ALD LF), Hamburg, erworben (die drei Gesellschaften zusammen im Folgenden "SGE-Konzern"). Der hierdurch entstandene Konzern ist hauptsächlich in den Geschäftsfeldern der Emission von Optionsscheinen und Zertifikaten, dem Anbieten von Leasingdienstleistungen sowie dem Asset Management tätig. Der SGE-Konzern ist in drei Geschäftsfeldern tätig, die jeweils durch die Emittentin, die SGSS und die ALD LF betrieben werden. Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der einzelnen Konzerngesellschaften erfolgt die Konzernsteuerung dezentral in den einzelnen Segmenten.</p>
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen für die Emittentin vor.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Emittentin.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen	<p><u>Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2018 und das Geschäftsjahr 2017 nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen:</u></p> <p>In den folgenden Tabellen sind die wesentlichen konsolidierten Finanzkennzahlen (gerundet) des SGE-Konzerns, dessen Muttergesellschaft die Société Générale Effekten GmbH ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben, die dem Konzernabschluss der Société Générale Effekten GmbH zum</p>

abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.

31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2017 entnommen worden sind.

Konsolidierte Bilanz zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2017

Aktiva

<i>(in TEUR)</i>	31.12.2018*	31.12.2017**
Erfolgswirksam zum Fair Value angesetzte finanzielle Vermögenswerte	3.930.004	5.194.717
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-	74.321
Forderungen an Kreditinstitute zu fortgeführten Anschaffungskosten	189.534	157.587
Kredite und Forderungen an Kunden zu fortgeführten Anschaffungskosten	3.968.578	3.629.045
Forderungen aus Finanzierungsleasing	452.370	428.203
Steueransprüche	2.857	25.537
Sonstige Vermögenswerte	122.928	119.456
Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	560.374	456.817
Geschäfts- oder Firmenwert	2.808	3.569
Summe	9.229.453	10.089.252

* Bei den Zahlen zum 31.12.2018 handelt es sich um Zahlen, die der Konzernbilanz des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2018 entnommen worden sind. Die Angaben sind unter Anwendung von IFRS 9 erstellt worden.

** Bei den Zahlen zum 31.12.2017 handelt es sich um Zahlen, die der Konzernbilanz des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2017 entnommen worden sind. Die Angaben sind unter Anwendung von IAS 39 erstellt worden.

Passiva

<i>(in TEUR)</i>	31.12.2018*	31.12.2017**
Erfolgswirksam zum Fair Value angesetzte finanzielle Verbindlichkeiten	3.856.117	5.192.135
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.108.093	3.880.971
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.317	1.997
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.086.040	797.652
Steuerschulden	11	3.848

Sonstige Verbindlichkeiten	182.508	225.289
Rückstellungen	17.015	17.160
Summe Verbindlichkeiten	9.252.814	10.119.051
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	26	26
Gewinnvortrag	1.138	1.138
Konzernrücklagen	-89.506	-88.765
Ergebnis des Geschäftsjahres	67.193	57.799
Zwischensumme	-21.149	-29.803
Nicht realisierte oder latente Kapitalgewinne und -verluste	-672	-129
Zwischensumme Eigenkapital (Anteil der Gruppe)	-21.821	-29.932
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	-1.539	133
Summe Eigenkapital	-23.360	-29.799
Summe	9.229.453	10.089.252
<p>* Bei den Zahlen zum 31.12.2018 handelt es sich um Zahlen, die der Konzernbilanz des Konzernabschlusses der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH f�r das Gesch�ftsjahr 2018 entnommen worden sind. Die Angaben sind unter Anwendung von IFRS 9 erstellt worden.</p> <p>** Bei den Zahlen zum 31.12.2017 handelt es sich um Zahlen, die der Konzernbilanz des Konzernabschlusses der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH f�r das Gesch�ftsjahr 2017 entnommen worden sind. Die Angaben sind unter Anwendung von IAS 39 erstellt worden.</p>		

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2017 nach IFRS-Rechnungslegungsgrunds tzen:

Die Zahlen wurden den Konzerngewinn- und -verlustrechnungen der gepr ften Konzernabschl sse der Soci t  G n rale Effekten GmbH f r das Gesch ftsjahr 2017 und das Gesch ftsjahr 2018 entnommen.

<i>(in TEUR)</i>	31.12.2018*	31.12.2017**
Zinsen und �hnliche Ertr�ge	172.813	168.613
Zinsen und �hnliche Aufwendungen	-27.905	-25.185
Provisionsertr�ge	84.562	86.011
Provisionsaufwendungen	-15.975	-17.602
Nettoergebnis aus Finanztransaktionen	-724	-2.185
<i>davon Nettogewinne oder -verluste aus erfolgswirksam zum</i>	-845	-2.272

		<i>Fair Value angesetzten Finanzinstrumenten</i>		
		<i>davon Nettogewinne oder -verluste aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten</i>		87
		Erträge aus sonstigen Aktivitäten	239.850	227.203
		Aufwendungen für sonstige Aktivitäten	-259.173	-251.289
		Nettobankergebnis (Net Banking Income)	193.448	185.566
		Personalaufwand	-68.241	-65.007
		Sonstige Verwaltungsaufwendungen	-49.301	-48.880
		Aufwand für planmäßige Ab- schreibungen und Wert- minderungsaufwand für immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	-2.808	-2.783
		Bruttobetriebsergebnis	73.098	68.896
		Risikokosten	-5.781	-10.996
		Betriebsergebnis	67.317	57.900
		Nettogewinne oder -verluste aus sonstigen Vermögenswerten	0	11
		Wertminderungsaufwand für Geschäfts- oder Firmenwert	-761	-
		Ergebnis vor Steuern	66.556	57.911
		Ertragssteuern	0	-
		Nettoergebnis (aller Unternehmen des Konsolidierungskreises)	66.556	57.911
		Anteile ohne beherrschenden Einfluss	-638	112
		Nettoergebnis (Anteil der Gruppe)	67.193	57.799
		<p>* Bei den Zahlen zum 31.12.2018 handelt es sich um Zahlen, die der Konzerngewinn- und Verlustrechnung des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2018 entnommen worden sind.</p> <p>** Bei den Zahlen zum 31.12.2017 handelt es sich um Zahlen, die der Konzerngewinn- und Verlustrechnung des Konzernabschlusses der Société Générale Effekten GmbH für das Geschäftsjahr 2017 entnommen worden sind. Die Vergleichszahlen für das Jahr 2017 wurden weiterhin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des IAS 39 dargestellt.</p>		
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten	Seit dem 31. Dezember 2018 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin eingetreten.		

	geprüften Ab- schlusses nicht wesentlich ver- schlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	
	Beschreibung wesentlicher Ver- änderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanz- informationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Nicht anwendbar. Seit dem 31. Dezember 2018 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition des SGE-Konzern eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Die Société Générale erhielt am 11. Februar 2019 die Genehmigung von der europäischen Kartellbehörde (Europäischen Kommission) zur Übernahme der Equity Markets & Commodities (EMC) Aktivitäten der Commerzbank AG. Zum EMC-Geschäft der Commerzbank AG gehört die Emission und das Marketmaking von strukturierten Handels- und Anlageprodukten, die Marke für börsengehandelte Indexfonds (ETFs) ComStage sowie die dazugehörige Plattform für das ETF-Marketmaking. Bei den betroffenen Börsenplätzen, handelt es sich um Frankfurt, London, Hong Kong, Paris, Luxemburg und Zürich. Weiterhin wird seitens der Société Générale aus unternehmerischen Gesichtspunkten geprüft, ob die Société Générale Effekten GmbH zum EMC-Geschäft gehörende Produkte integrieren wird.
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Vgl. Angaben zu Punkt B.5.
	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Da die Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich ist, ist sie von der Société Générale abhängig. Zwischen der Emittentin und der Société Générale bestehen Servicevereinbarungen. Im Rahmen dieser Servicevereinbarungen kann die Emittentin auf Ressourcen der Société Générale,

		<p>Zweigniederlassung Frankfurt am Main, oder der Société Générale, Paris, zurückgreifen.</p> <p>Mit Vollzug des Kaufvertrags am 1. Januar 2017 hat die Emittentin die Anteile der Société Générale Securities Services GmbH (im Folgenden "SGSS"), Unterföhring, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, sowie der ALD Lease Finanz GmbH (im Folgenden "ALD LF"), Hamburg, erworben. Der SGE-Konzern ist in drei Geschäftsfeldern tätig, die jeweils durch die Emittentin, die SGSS und die ALD LF betrieben werden. Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der einzelnen Konzerngesellschaften erfolgt die Konzernsteuerung dezentral in den einzelnen Segmenten. Die Emittentin ist von den Tochtergesellschaften nicht abhängig.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	<p>Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten sowie der Erwerb, die Veräußerung und das Halten und Verwalten von eigenen Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere solche im Finanz- und Dienstleistungsbereich im weitesten Sinne, in jedem Fall ausgenommen solcher Tätigkeiten und Beteiligungen, die für die Emittentin selbst erlaubnispflichtig wären oder die dazu führen würden, dass die Emittentin als (gemischte) Finanzholdinggesellschaft einzuordnen wäre.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der Emittentin umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten.</p> <p>Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen und dem österreichischen Kapitalmarkt. Der deutsche Kapitalmarkt ist einer der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.</p> <p>Die Emittentin ist zudem seit dem 1. Januar 2017 Holdinggesellschaft von zwei Tochtergesellschaften. Die Tochtergesellschaft ALD LF ist im Kredit- und Leasinggeschäft tätig. Die Tochtergesellschaft SGSS ist im Bereich Asset Management tätig.</p>
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder	<p>Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale.</p> <p>Die Emittentin ist von der Société Générale abhängig.</p>

	Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	
B.18	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie.	<p>Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale (die "Garantin") gemäß der zum 08. Juli 2019 abgegebenen Garantie (die "Garantie") garantiert.</p> <p>Die Garantie begründet eine unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin und ist gegenüber allen anderen bestehenden und künftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich Verpflichtungen in Bezug auf Einlagen, mindestens gleichrangig.</p> <p>Bezugnahmen in diesem Prospekt auf die durch die Emittentin zu zahlende Summen oder Beträge, die von der Garantin im Rahmen der Garantie garantiert werden, gelten als Bezugnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die direkt reduzierten Summen und/oder Beträge; - und/oder im Fall der Umwandlung in Eigenkapital um den Betrag dieser Umwandlung verringert; - und/oder jeweils anderweitig infolge der Anwendung einer Bail-in-Befugnis durch eine maßgebliche Behörde gemäß Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union geändert.
B.19	Angaben zur Garantiegeberin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie ist.	
	B.1 Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantin.	Der juristische und kommerzielle Name der Garantin lautet Société Générale.

	<p>B.2 Sitz und Rechtsform der Garantin, das für die Garantin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.</p>	<p>Die Société Générale hat ihren Sitz in Paris, Frankreich (im Folgenden die "Société Générale" oder die "Garantin"), sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>société anonyme</i>) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.</p> <p>Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes ("<i>Code Monétaire et Financier</i>") unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches ("<i>Code de Commerce</i>") und der jeweiligen Satzung.</p> <p>Die Société Générale ist im Handelsregister ("<i>Registre du commerce</i>") unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.</p> <p>Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.</p>
	<p>B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.</p>	<p>Das seit Mitte 2016 steigende Wachstum setzt sich fort, hat aber an Tempo verloren. Angeregt durch die Haushaltsexpansion hat die amerikanische Wirtschaft der Straffung der Federal Reserve (das Zentralbank-System der Vereinigten Staaten (Fed)) und der politischen Unsicherheit widerstanden, jedoch haben sich die Geschäftstätigkeiten in der Eurozone und China merklich verringert. Das weltweite Wachstum wird sich, nach den Erwartungen der Garantin, wahrscheinlich auf 3,5% im Jahr 2019 und 3,4% im Jahr 2020 verringern.</p> <p>Die Risiken für das globale Wachstum haben sich aufgrund der hohen politischen Unsicherheiten erhöht. Die Märkte werden weiterhin auf die Entwicklung der Verhandlungen zwischen den USA und China schauen. Das Risiko neuer Hindernisse aufgrund von Spannungen im Welthandel, dem Fehlen eines Brexit-Abkommens und der Politik der Eurozone bleibt hoch. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der hohen Verschuldung und der instabilen Finanzmärkte.</p> <p>Die Bedingungen für den weltweiten Markt für Unternehmensanleihen werden schwieriger und die Volatilität, insbesondere in den USA, nimmt zu. 2019 wird voraussichtlich von der Frage beeinflusst werden, wie die Behörden mit der nächsten Konjunkturverlangsamung vor dem Hintergrund historisch niedriger</p>

		<p>Zinsen, aufgeblähter Zentralbank-Bilanzen und hoher Staatsverschuldung, umgehen werden.</p> <p>Die amerikanische Wirtschaft wird durch einen umfangreichen wirtschaftsstimulierenden Haushaltsplan gestützt. Das Beschäftigungswachstum ist ein Schlüsselement. Das Bruttoinlandprodukt (BIP) wird voraussichtlich im Jahr 2020 mit den nachlassenden Auswirkungen des Konjunkturprogramms in der zweiten Jahreshälfte 2019 und der Straffung der Geldpolitik deutlich sinken.</p> <p>In der Eurozone verlangsamt sich das Wachstum. Die Verlangsamung dieses Wachstums ist zum Teil auf das verarbeitende Gewerbe vor dem Hintergrund eines schwächeren Welthandels zurückzuführen.</p> <p>Weitere Unsicherheiten sind die Verschuldungssituation in Italien und der EU und die Auswirkungen der Proteste in Frankreich auf Produktion und Handel. Die Unsicherheit vor dem Hintergrund des Brexit behindert ebenfalls Investitionsentscheidungen. Allerdings dürfte die Nachfrage im Heimatmarkt in Europa aufgrund der Verbesserung des Arbeitsmarktes und Steigerung der Kaufkraft relativ solide bleiben. Außerdem wird die Haushaltspolitik in Frankreich, Italien und Deutschland eine expansive Tendenz zeigen. Mithin sollten die Antriebe des Heimatmarkts der Eurozone die nachlassende Dynamik des Welthandels zumindest teilweise kompensieren.</p> <p>Die chinesischen Behörden haben ihre Geldpolitik gelockert, um eine neue Verlangsamung des Wirtschaftswachstums zu vermeiden, und geben derzeit ihre Bemühungen zum Schuldenabbau auf.</p> <p>Die Wirtschaft scheint hinsichtlich der Schwellenländer an Tempo zu verlieren, was durch den Rückgang der Weltnachfrage und die Verschärfung der weltweiten Finanzlage unterstützt wird. Asiatische Schwellenländer bleiben die wachstumsstärkste Region.</p> <p>Mittel- und Osteuropa zeigen ebenfalls Widerstandsfähigkeit angesichts des Tempoverlustes in der Eurozone.</p> <p>In Russland sollte die Wirtschaft den Auswirkungen von Sanktionen kurzfristig widerstehen, und die zugrunde liegende finanzielle Situation ist nach wie vor solide. In Brasilien wird die neue Regierung Rentenreformen durchführen müssen, die unerlässlich für die Korrektur der Bemessungsgrundlage sind.</p> <p>In Bezug auf die Verschiebung der Geldpolitik der Zentralbanken gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fed ist entschlossen, ihre Bilanz zu verkleinern und wird die Zinsen voraussichtlich weiter erhöhen. Allerdings könnten der jüngste
--	--	---

		<p>Anstieg der Volatilität an den Finanzmärkten und die globale Neubewertung von Risikoprämien die Fed veranlassen, ihre Straffung der Geldpolitik zu unterbrechen.</p> <p>- Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ihre Anleihekäufe beendet. Es ist unwahrscheinlich, dass sie vor dem Ende des Sommers 2019 die Zinsen anhebt. Die Situation ist unklar angesichts der seit Ende 2018 einsetzenden Verlangsamung der Wirtschaft im Euroraum.</p> <p>Auf regulatorischer Ebene war das vergangene Jahr von den Einflüssen aus politischen Vereinbarungen, die im Dezember 2018 im Europäischen Parlament und Rat bezüglich der Überarbeitung der Maßnahmen in Bezug auf die Kapitaladäquanzverordnung (CRR2) und die Eigenkapitalrichtlinie (CRD5) getroffen wurden, geprägt. Diese Vereinbarungen, die die Aufsichtsregeln für Kreditinstitutionen und einige Investmentgesellschaften definiert, wird europaweit umgesetzt. Gemäß der vom Basler Ausschuss (BCBS) angenommenen internationalen Standards, diese definieren das Kapitaladäquanzniveau und die Liquiditätskennzahlen, müssen sich die Institute bemühen, die Risiken, die sie eingehen, besser zu bewältigen.</p> <p>Auf europäischer Ebene wurden Fortschritte erzielt bei der Vertiefung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) mit einer Reihe von Entscheidungen, die auf der Sitzung der Eurogruppe im Dezember 2018 angenommen wurden: (i) Verstärkung der Rolle des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), (ii) die Einrichtung eines Steuerinstruments, das sich speziell auf die Eurozone konzentriert, und schließlich (iii) die Installation eines "Backstopps" oder eines "Sicherheitsnetzes" für den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF).</p> <p>Für den weiteren Verlauf des Jahres 2019 dürfte der regulatorische Zeitplan sich weitgehend mit dem Europäischen Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Textpakete beschäftigen, die sich mit nachhaltiger Finanzwirtschaft (Taxonomie, Offenlegungspflichten und Benchmarks), in Fortsetzung des dritten Ziels für die Pariser Abkommen (Neuausrichtung der Finanzströme in Richtung dekarbonisierter Unternehmen), sowie die Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Investmentgesellschaften (Investment Unternehmensbericht - IFR) befasst.</p> <p>Der weitere Verlauf des Jahres 2019 wird in Fortsetzung der Entwicklungen der letzten beiden Jahre von geopolitischer Unsicherheit geprägt sein. Insbesondere ist die Endphase des Brexits bereits im Gange.</p>
--	--	--

		<p>Auch die im Mai 2019 abgehaltenen Europawahlen sind von großer Bedeutung, da sie eine neue Legislaturperiode und die Erneuerung der Europäischen Kommission nach sich ziehen. Zudem wird der derzeitige Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB) seine Amtszeit im Oktober 2019 beenden. Die Ernennung seines Nachfolgers wird für die EU von hoher Bedeutung sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund, sowie um verantwortungsbewusst und profitabel zu arbeiten, werden die wesentlichen Prioritäten der Gruppe im weiteren Verlauf des Jahres 2019 folgende sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wachstum durch die Umsetzung der wichtigsten Umsatzinitiativen des Konzerns; - die Transformation aller Unternehmen und Funktionen zu beschleunigen, insbesondere durch für das französische Retail-Relationship-Modell und die Anpassung der globalen Marktstrategie; - Einhaltung des Budgets (insbesondere eine zusätzliche Kostensenkung von 500 Mio. EUR im Bereich Global Banking and Investor Solutions) und Beibehaltung einer strengen Risikokontrolle sowie einer selektiven Kapitalallokation; - die Neuausrichtung durch den Verkauf oder die Schließung von Geschäftszweigen, die keine kritische Größe oder unzureichende Synergien bieten, fortzusetzen, wobei das Ziel der Auswirkungen auf die CET 1 Quote bis Ende 2020 von 50 - 60 Basispunkten auf 80 - 90 Basispunkte erhöht wurde; - Förderung der Verantwortung durch die weitere Durchführung des Programms Kultur & Soziales Verhalten sowie die weitere Integration der Strategie für soziale Verantwortung des Unternehmens (Corporate Social Responsibility – CSR).
	<p>B.5 Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Die Société Générale ist die Muttergesellschaft der Gruppe. Der Société Générale-Konzern stellt, nach seiner eigenen Einschätzung, eine der führenden Finanzdienstleistungsgruppen in Europa dar. Die Gruppe bietet ihren Privat-, Geschäfts und institutionellen Kunden Beratungs- und andere Dienstleistungen aus drei ergänzenden Kerngeschäftsfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Französisches Privatkundengeschäft, welches die Marken Société Générale, Crédit du Nord und Boursorama umfasst. Jede bietet das volle Spektrum von Finanzdienstleistungen von Omnichannel Produkten, die sich modernster digitaler Innovation bedienen. • Internationales Retail Banking, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für Unternehmen mit Netzwerken in

	<p>Afrika, Russland, Mittel- und Osteuropa sowie spezialisierten Geschäftsfeldern, die eine Führungsposition in ihren Märkten haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Global Banking und Investment Lösungen, die anerkannte Expertise, internationale Schlüsselstandorte sowie integrierte Lösungen anbieten. <p>Diese Angaben zur Wettbewerbsposition sind jeweils Einschätzungen der Société Générale.</p>												
B.9 Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es wurden weder Gewinnprognosen noch -schätzungen für die Garantin in den Prospekt aufgenommen.												
B.10 Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Garantin.												
B.12 - Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Garantin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch	<p><u>Finanzzahlen für das Geschäftsjahr 2018 und das Geschäftsjahr 2017 nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen:</u></p> <p>In den folgenden Tabellen sind die wesentlichen konsolidierten Finanzkennzahlen (gerundet) der Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben, die dem Konzernabschluss der Société Générale zum 31. Dezember 2018 entnommen worden sind.</p> <p><u>Konsolidierte Bilanz zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017</u></p> <p><u>Aktiva</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>In Euro Mio.</i></th> <th>31.12.2018*</th> <th>31.12.2017**</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken</td> <td>96.585</td> <td>114.404</td> </tr> <tr> <td>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte</td> <td>365.550</td> <td>419.680</td> </tr> <tr> <td>Sicherungsderivate</td> <td>11.899</td> <td>13.641</td> </tr> </tbody> </table>	<i>In Euro Mio.</i>	31.12.2018*	31.12.2017**	Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken	96.585	114.404	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	365.550	419.680	Sicherungsderivate	11.899	13.641
<i>In Euro Mio.</i>	31.12.2018*	31.12.2017**											
Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken	96.585	114.404											
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	365.550	419.680											
Sicherungsderivate	11.899	13.641											

Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	Erfolgswirksam zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte	50.026	-
	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-	139.998
	Forderungen aus Wertpapieren zu fortgeführten Anschaffungskosten	12.026	-
	Forderungen gegenüber Banken zu fortgeführten Anschaffungskosten	60.588	60.866
	Kundenkredite zu fortgeführten Anschaffungskosten	447.229	425.231
	Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	338	663
	Beteiligungen von Versicherungsunternehmen	146.768	-
	Bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte	-	3.563
	Steuerforderungen	5.819	6.001
	Sonstige Aktiva	67.446	60.562
	Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte	13.502	13
	Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	249	700
	Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	26.751	24.818
	Geschäfts- und Firmenwert	4.652	4.988
	Bilanzsumme	1.309.428	1.275.128
	<p>* Die Angaben zum 31. Dezember 2018 wurden auf Grundlage von IFRS 9 aufgestellt.</p> <p>** Die Vergleichszahlen für 2017 wurden auf Grundlage von IAS 39 aufgestellt. Die Berechnungsunterschiede hinsichtlich der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und hinsichtlich der Wertanpassung für Kreditrisiken wurden, aufgrund der rückwirkenden Anwendung von IFRS 9, direkt im Eigenkapital der Eröffnungsbilanz vom 01. Januar 2018 ausgewiesen.</p>		
<u>Passiva</u>			

<i>In Euro Mio.</i>	31.12.2018*	31.12.2017**
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	5.721	5.604
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	363.083	368.705
Sicherungsderivate	5.993	6.750
Ausgegebene Schuldtitel	116.339	103.235
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	94.706	88.621
Kundeneinlagen	416.818	410.633
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	5.257	6.020
Steuerverbindlichkeiten	1.157	1.662
Sonstige Verbindlichkeiten	76.629	69.139
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten	10.454	-
Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	-	130.958
Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen	129.543	-
Rückstellungen	4.605	6.117
Nachrangige Verbindlichkeiten	13.314	13.647
Summe Verbindlichkeiten	1.243.619	1.211.091
EIGENKAPITAL		
Eigenkapital, Konzernanteil		
Ausgegebene Stammaktien, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	29.856	29.427
Gewinnrücklagen	28.342	27.791
Jahresüberschuss	3.864	2.806
Zwischensumme	62.062	60.024
Nicht realisierte oder latente Veräußerungsgewinne und Verluste	(1.036)	(651)
Zwischensumme Eigenkapital, Konzernanteil	61.026	59.373

	Anteile ohne beherrschenden Einfluss	4.783	4.664
	Summe Eigenkapital	65.809	64.037
	Bilanzsumme	1.309.428	1.275.128
	<p>* Die Angaben zum 31. Dezember 2018 wurden auf Grundlage von IFRS 9 aufgestellt.</p> <p>** Die Vergleichszahlen für das Jahr 2017, die neben den Zahlen für das 2018 stehen, wurden auf Grundlage von IAS 39 aufgestellt. Die Berechnungsunterschiede hinsichtlich der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und hinsichtlich der Wertanpassung für Kreditrisiken wurden, aufgrund der rückwirkenden Anwendung von IFRS 9, direkt im Eigenkapital der Eröffnungsbilanz vom 01. Januar 2018 ausgewiesen.</p>		
	<p><u>Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 (Auszug)</u></p>		
	<i>In Euro Mio.</i>	31.12.2018*	31.12.2017**
	Nettoertrag aus den Bankgeschäften	25.205	23.954
	Personalaufwand	(9.561)	(9.749)
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	(7.366)	(7.083)
	Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens	(1.004)	(1.006)
	Bruttobetriebsergebnis	7.274	6.116
	Risikokosten***	(1.005)	(1.349)
	Betriebsergebnis	6.269	4.767
	Nettoerträge aus Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	56	92
	Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten	(208)	278
	Wertverluste auf den Geschäfts- oder Firmenwert	-	1
	Ergebnis vor Steuern	6.117	5.138
	Ertragsteuern	(1.561)	(1.708)
	Konsolidierter Jahresüberschuss	4.556	3.430

		Anteile ohne beherrschenden Einfluss	692	624																																
		Jahresüberschuss, Konzernanteil	3.864	2.806																																
		Gewinn je Stammaktie	4,24†	2,92†																																
		Verwässerter Gewinn je Stammaktie	4,24†	2,92†																																
	† Diese Angaben erfolgen in Euro und nicht in Millionen Euro. * Die Angaben zum 31. Dezember 2018 wurden auf Grundlage von IFRS 9 aufgestellt. ** Die Vergleichszahlen für das Jahr 2017 wurden auf Grundlage von IAS 39 aufgestellt. *** Risikokosten beziehen sich nach der Umstellung auf IFRS 9 nunmehr ausschließlich auf Kreditrisiken.																																			
	<p><u>Zwischenfinanzzahlen zum 31.März 2019</u></p> <p>Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Finanzinformationen handelt es sich um die wesentlichen konsolidierten Finanzkennzahlen (gerundet) der Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, die dem nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten und geprüften Konzernabschluss der Société Générale für das Geschäftsjahr 2018 und den nach IFRS-Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten und ungeprüften Zwischenfinanzzahlen der Société Générale für das erste Quartal 2019 entnommen worden sind.</p> <p><u>Konsolidierte Zwischenbilanz zum 31. März 2019</u></p> <p><u>Aktiva</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>In Euro Mrd.</i></th> <th></th> <th>31.03.2019</th> <th>31.12.2018**</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken</td> <td></td> <td>98.301</td> <td>96.585</td> </tr> <tr> <td>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte</td> <td></td> <td>406.414</td> <td>365.550</td> </tr> <tr> <td>Sicherungsderivate</td> <td></td> <td>13.998</td> <td>11.899</td> </tr> <tr> <td>Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte nach sonstigen umfassenden Beträgen</td> <td></td> <td>52.361</td> <td>50.026</td> </tr> <tr> <td>Wertpapiere zu amortisierten Kosten</td> <td></td> <td>12.353</td> <td>12.026</td> </tr> <tr> <td>Forderungen gegenüber Banken zu amortisierten Kosten</td> <td></td> <td>66.528</td> <td>60.588</td> </tr> <tr> <td>Kundenkredite zu amortisierten Kosten*</td> <td></td> <td>436.798</td> <td>447.229</td> </tr> </tbody> </table>				<i>In Euro Mrd.</i>		31.03.2019	31.12.2018**	Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken		98.301	96.585	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte		406.414	365.550	Sicherungsderivate		13.998	11.899	Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte nach sonstigen umfassenden Beträgen		52.361	50.026	Wertpapiere zu amortisierten Kosten		12.353	12.026	Forderungen gegenüber Banken zu amortisierten Kosten		66.528	60.588	Kundenkredite zu amortisierten Kosten*		436.798	447.229
<i>In Euro Mrd.</i>		31.03.2019	31.12.2018**																																	
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken		98.301	96.585																																	
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte		406.414	365.550																																	
Sicherungsderivate		13.998	11.899																																	
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte nach sonstigen umfassenden Beträgen		52.361	50.026																																	
Wertpapiere zu amortisierten Kosten		12.353	12.026																																	
Forderungen gegenüber Banken zu amortisierten Kosten		66.528	60.588																																	
Kundenkredite zu amortisierten Kosten*		436.798	447.229																																	

	Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	187	338
	Investitionen aus Versicherungsaktivitäten	152.898	146.768
	Steuerforderungen	5.725	5.819
	Sonstige Aktiva	72.944	67.446
	Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte*	11.116	13.502
	Beteiligungen die nach der Equitymethode bilanziert werden	260	249
	Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens*	29.199	26.751
	Geschäfts- und Firmenwert	4.562	4.562
	Bilanzsumme	1.363.644	1.309.428
	* Zum 1. Januar 2019 führt die erstmalige Anwendung von IFRS 16 zu einem Ansatz von 2.050 Mio. EUR von Vermögenswerten aus Nutzungsrechten im Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten in Höhe von 2.008 Mio. EUR und zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten in Höhe von 42 Mio. EUR.		
	** Die Angaben zum 31. Dezember 2018 wurden auf Grundlage von IFRS 9 aufgestellt.		
	Passiva		
	<i>In Euro Mrd.</i>	31.03.2019	31.12.2018**
	Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	8.307	5.721
	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	390.915	363.083
	Sicherungsderivate	7.515	5.993
	Auszuzahlende Schuldtitel	126.949	116.339
	Verbindlichkeiten gegenüber Banken	96.337	94.706
	Kundeneinlagen	409.856	416.818
	Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	6.181	5.257
	Steuerverbindlichkeiten	1.209	1.157
	Sonstige Verbindlichkeiten*	87.106	76.629
	Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten*	8.465	10.454
	Verbindlichkeiten in Verbindung mit Verträgen mit Bezug zu Versicherungsaktivitäten	135.294	129.543
	Rückstellungen	4.547	4.605

		Nachrangige Verbindlichkeiten			13.314
		Total liabilities		1.296.928	1.243.619
		Total Equity		66.716	65.809
		Total		1.363.644	1.309.428
		<p>* Zum 1. Januar 2019 führt die erstmalige Anwendung von IFRS 16 zu einem Ansatz von 2.050 Mio. EUR von Vermögenswerten aus Nutzungsrechten im Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten in Höhe von 2.008 Mio. EUR und zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten in Höhe von 42 Mio. EUR.</p> <p>** Die Angaben zum 31. Dezember 2018 wurden auf Grundlage von IFRS 9 aufgestellt.</p>			
		<p><u>Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 31. Dezember 2017 bis 31. März 2018 und vom 31. Dezember 2018 bis zum 31. März 2019 (Auszug)</u></p>			
		<i>In Euro Mio.</i>		31.03.2019	31.03.2018
		Nettoertrag aus den Bankgeschäften		6.191	6.294
		betriebliche Aufwendungen		(4.789)	(4.729)
		Bruttobetriebsergebnis		1.402	1.565
		Nettorisikokosten		(264)	(208)
		Betriebsergebnis		1.138	1.1357
		Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten		(51)	1
		Ertragsteuern		(310)	(370)
		Konzernnettoeinkommen		631	850
	- Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	Seit dem 31. Dezember 2018 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Garantin eingetreten.			

	<p>- Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Garantin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	<p>Nicht anwendbar. Seit dem 31. März 2019 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe eingetreten.</p>
	<p>B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>	<p>Die Société Générale erhielt am 11. Februar 2019 die Genehmigung von der europäischen Kartellbehörde (Europäischen Kommission) zur Übernahme der Equity Markets & Commodities (EMC) Aktivitäten der Commerzbank AG. Zum EMC-Geschäft der Commerzbank AG gehört die Emission und das Marketmaking von strukturierten Handels- und Anlageprodukten, die Marke für börsengehandelte Indexfonds (ETFs) ComStage sowie die dazugehörige Plattform für das ETF-Marketmaking. Bei den betroffenen Börsenplätzen, handelt es sich um Frankfurt, London, Hong Kong, Paris, Luxemburg und Zürich. Weiterhin wird seitens der Société Générale aus unternehmerischen Gesichtspunkten geprüft, ob die Société Générale Effekten GmbH zum EMC-Geschäft gehörende Produkte integrieren wird.</p>
	<p>B.14 - Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Vgl. Angaben zu Element B.19 / B.5. Die Société Générale ist die Muttergesellschaft der Gruppe.</p>
	<p>- Ist die Garantin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p>	<p>Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der Société Générale innerhalb der Gruppe besteht nicht.</p>
	<p>B.15 Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin.</p>	<p>Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist der Geschäftszweck der Société Générale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Betreiben von Bankgeschäften; • die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit

		<p>verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes;</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland. <p>Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens ("<i>Comité de la Réglementation Bancaire et Financière</i>") festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.</p> <p>Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.</p>
	<p>B.16 Soweit der Garantin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Garantin.</p>

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Die Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar.</p> <p>Die Zertifikate (die "Wertpapiere" bzw. die "Zertifikate") sind in einem Inhabersammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen</p>

		<p>und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.</p> <p>Die Wertpapierkennnummer bzw. ISIN ist in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	<p><u>Anwendbares Recht:</u></p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:</u></p> <p>Die Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, gew�hrt dem Inhaber der Wertpapiere das Recht, nach Ma�gabe der Zertifikatsbedingungen bei Tilgung die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu erhalten. Im Falle von Wertpapieren, die die M�glichkeit einer Verzinsung vorsehen, haben die Inhaber der Wertpapiere das Recht, einen Zinsbetrag zu erhalten, sofern die Voraussetzungen f�r die Zahlung eines Zinsbetrags erf�llt sind.</p> <p><u>Rangordnung der Wertpapiere:</u></p> <p>Die Wertpapiere begr�nden unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenw�rtigen und k�nftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>

		<p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:</u> Die Emittentin ist gemäß den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere sowie zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen berechtigt.</p>
C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<p>Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.</p>
C.15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.</p>	<p><u>Auszahlungsprofil bei Worst of (Stufen)Express-Zertifikate:</u> Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Sofern die Referenzpreise aller Basiswerte am finalen Bewertungstag die jeweilige Barriere erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (der Höchstbetrag).</p> <p>(b) Sofern der Referenzpreis von mindestens einem Basiswert am finalen Bewertungstag die jeweilige Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der geringsten Performance der Basiswerte am finalen Bewertungstag und 1.</p> <p>Die Performance eines Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Basiswerts und 1. Die geringste Performance der Basiswerte am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Basiswerts mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Basiswerten.</p>

		<p>Der Auszahlungsbetrag wird jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei bei einem Wert größer oder gleich 5 in der dritten Nachkommastelle auf- und ansonsten abgerundet wird.</p> <p>Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab, und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Sofern die Referenzpreise aller Basiswerte an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) entspricht.</p> <p>Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis und 1.</p> <p>Der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, die Barriere(n_t), der Mindestbetragsfaktor, der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) sind in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Die Laufzeit, die Bewertungstage(t) und der finale Bewertungstag sind in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	<p>Die Wertpapiere sind jeweils in einem Dauer-Inhabersammelzertifikat (das "Inhabersammelzertifikat") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Emittentin wird die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearingstelle veranlassen.</p> <p>Die Emittentin wird durch Leistung der jeweiligen Zahlung an die Clearingstelle von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>
C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren.	Die Emittentin wird bis zum fünften Bankgeschäftstag nach dem finalen Bewertungstag (der " Fälligkeitstag ") die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearingstelle veranlassen. Soweit dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.

C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<u>Für den Basiswert Aktie:</u> Der " Referenzpreis " des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der jeweiligen maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird.
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	Die den Zertifikaten zugrundeliegenden Basiswerte beziehen sich: auf einen Korb bestehend aus Indizes. Die Angaben zur Beschreibung der Art des jeweiligen Basiswerts und die Angabe des Ortes, an dem Informationen über den jeweiligen Basiswert erhältlich sind, sind in der Basiswert-Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	<p><u>Mit der Emittentin verbundene Risiken:</u></p> <p>Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die Finanzlage oder finanziellen Aussichten der Emittentin haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise erfüllen kann. - Der Anleger ist einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt, als er es gegenüber Wertpapieremittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung als die Emittentin wäre. - Die Emittentin ist nicht durch einen Einlagensicherungsfonds oder ein ähnliches Sicherungssystem abgesichert. - Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften der Garantin solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Garantin bzw. von mit der Garantin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt. - Die Tätigkeit der Emittentin wird durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Grundsätzlich kann dies auch zur

		<p>Insolvenz der Emittentin und zu einem Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Wertpapiere eingesetzten Kapitals führen.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind, inklusive Risikohinweis.</p>	<p>Die Wertpapiere mögen nicht für alle Anleger geeignet sein. Jeder zukünftige Anleger muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung, darüber entscheiden, ob der Kauf der Wertpapiere in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen steht und für ihn eine geeignete, sachgerechte und angemessene Anlage darstellt.</p> <p><u>Allgemeine Risiken in Bezug auf die Wertpapiere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wertpapiere sind weder gesichert durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann. - Die Zertifikatsbedingungen beinhalten Regelungen, welche der Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen die Erklärung einer Anfechtung erlauben. Nach einer solchen Anfechtung kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Der in diesem Fall durch die Emittentin zurückzuzahlende Betrag kann niedriger als der zu erwartende Gewinn am Ende der Laufzeit oder der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein. Darüber hinaus kann der zurückzuzahlende Betrag auch niedriger sein, als der tatsächlich vom Anleger gezahlte Kaufpreis, so dass der Anleger dadurch einen Verlust erleidet. <p>Die Anfechtungserklärung der Emittentin kann mit einem Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen bzw. Endgültigen Bedingungen verbunden sein. Anleger sollten beachten, dass ein solches Angebot als angenommen gilt, sofern der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des dann gemäß der Endgültigen Bedingungen zahlbaren Betrages verlangt und dass in diesem Fall die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Falle eines fehlerhaften Geschäftes beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere (sogenannter "Mistrade") kann eine Aufhebung des

		<p>betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Anleger tragen in einem solchen Fall das Risiko, dass das Geschäft zu den im Zeitpunkt des Mistrades geltenden Konditionen rückabgewickelt wird und sie an einer positiven Wertentwicklung des Zertifikats nicht teilnehmen.</p> <p>- Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.</p> <p>- Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Zusätzlich kann die Emittentin die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Allerdings übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.</p> <p>- Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Zusätzlich kann die Emittentin die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Allerdings übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des</p>
--	--	--

		<p>Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.</p> <p>- Die Preise, angeboten von einem Market-Maker, können materiell von dem fairen (mathematischen) bzw. von dem erwarteten wirtschaftlichen Wert der Zertifikate abweichen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Abwicklung von Finanzinstituten und deren mögliche Auswirkungen auf die Wertpapiere</u></p> <p>Die Anwendung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen unter in Frankreich umgesetzten Regelungen der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "BRRD") (Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, "BRRD") oder jede Andeutung einer solchen Anwendung in Bezug auf die Société Générale oder die Gruppe kann erheblich negativ die Rechte des Zertifikatsinhabers, den Preis oder den Wert der Anlage in die Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Emittentin bzw. der Société Générale ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, beeinflussen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Struktur der Wertpapiere:</u></p> <p><u>Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Zertifikaten</u></p> <p><u>Besondere Risiken in Bezug auf Worst of (Stufen)Express-Zertifikate</u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Basiswerte gebunden. Kursverluste eines Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem vom Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag null beträgt.</p> <p>Worst of (Stufen)Express-Zertifikate haben mehrere Basiswerte. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Basiswerts mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Bei einem Worst of (Stufen)Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Basiswert am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Nominalbetrag. Bei Worst of (Stufen)Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach</p>
--	--	--

		<p>begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Worst of (Stufen)Express-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern alle Basiswerte die ihnen zugeordneten Barrieren erreichen oder überschreiten, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.</p> <p><u>Mit der Garantin verbundene Risiken:</u></p> <p>Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die Finanzlage oder finanziellen Aussichten der Gruppe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturelles Zins- und Wechselkursrisiko: Risiko von Verlusten der Zinsmarge oder von Bankbuchwerten, die sich aus Schwankungen von Zinssätzen oder Wechselkursen ergeben. Ein strukturelles Zins- und Wechselkursrisiko ergibt sich aus kommerziellen Aktivitäten und aus solchen Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Refinanzierung und dem Kapitalmanagement der Garantin vorgenommen werden (Corporate Center Transaktionen). • Liquiditäts- und Finanzierungsrisiko: Liquiditätsrisiko ist definiert als Unfähigkeit der Gruppe, ihren finanziellen Verpflichtungen zu vertretbaren Kosten nachzukommen. Finanzierungsrisiko ist definiert als das Risiko der Gruppe, die Entwicklung ihrer Aktivitäten, die ihren unternehmerischen Zielen und wettbewerbsfähigen Kosten entsprechen, nicht finanzieren zu können. • Kredit- und Kontrahentenrisiko (einschließlich Länderrisiko): Gefahr von Verlusten, die aus der Unfähigkeit der Kunden, Emittenten oder sonstiger Kontrahenten der Gruppe zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen entstehen. Das Kreditrisiko umfasst das Kontrahentenrisiko in Verbindung mit Markttransaktionen und Verbriefungen. Darüber hinaus kann sich das Kreditrisiko durch ein Individual-, Länder- und Konzentrationsrisiko verstärken. • Marktrisiko: Risiko einer Wertminderung von Finanzinstrumenten, die sich aus Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und Korrelationen zwischen diesen ergibt. Diese Parameter beinhalten insbesondere Wechselkurse, Zinssätze, die Kurse von
--	--	--

		<p>Wertpapieren (Aktien, Anleihen) und die Preise von Rohstoffen, Derivaten und anderen Anlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operationelle Risiken: Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder Fehlern in Prozessen, Personal- oder Informationssystemen oder infolge externer Ereignisse. Sie beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Nichtkonformitätsrisiko (einschließlich rechtlicher und steuerlicher Risiken): Risiko eines erheblichen finanziellen Verlusts oder gerichtlich verfügender, administrativer oder disziplinarischer Sanktionen, die sich aus der Nichteinhaltung von die Tätigkeit der Gruppe regelnden Bestimmungen ergeben. ○ Reputationsrisiko: Risiko, das sich aus einer negativen Wahrnehmung seitens der Kunden, Kontrahenten, Aktionäre, Anleger oder Regulierungsbehörden ergibt, die negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gruppe, Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten oder herzustellen sowie auf ihren Zugang zu Finanzierungsquellen haben könnte. ○ Risiko aus Fehlverhalten: Risiko aus Handlungen (oder Untätigkeiten) der Société Générale oder ihrer Mitarbeiter, die nicht mit dem Verhaltenskodex der Gruppe in Einklang stehen, was zu nachteiligen Konsequenzen für unsere Stakeholder führen oder die Nachhaltigkeit sowie Reputation der Société Générale auch auf lange Sicht gefährden könnte. • Modellrisiko: Die Gruppe verwendet im Rahmen ihrer Aktivitäten Modelle. Die Auswahl eines bestimmten Modells und die Gestaltung seiner Parameter sind notwendigerweise mit einer Vereinfachung der Realität verbunden und können zu einer ungenauen Beurteilung des Risikos führen. • Strategisches Risiko: Risiko, das aus der Unfähigkeit der Gruppe resultiert, ihre Strategie und ihren Geschäftsplan umzusetzen. • Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzaktivitäten: Über ihre Aktivitäten im Bereich der spezialisierten Finanzdienstleistungen, hauptsächlich in ihrer operationellen Tochtergesellschaft für Fahrzeugleasing, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (wenn der Netto-Wiederverkaufswert eines Vermögensgegenstandes am Ende der Leasingperiode geringer ausfällt als erwartet). • Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten: Über ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch vielfältigen Risiken im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft ausgesetzt. Neben Bilanzmanagementrisiken (Zins-, Bewertungs-, Kontrahenten- und Wechselkursrisiko) gehören dazu das
--	--	---

		<p>Prämiengestaltungsrisiko, das Sterblichkeitsrisiko und das Risiko eines Anstiegs der Versicherungsansprüche.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private-Equity-Risiko: Risiko von Verlusten, die mit Finanzbeteiligungen von der Art des außerbörslichen Eigenkapitals (Private Equity) verbunden sind. • Risiken, die mit dem Klimawandel verbunden sind: Zusätzlich wurden sowohl physische (erhöhte Häufigkeit von extremen Wetterereignissen) als auch transformationsbedingte (neue CO₂-Regulierung) Risiken als Faktoren ermittelt, die die bestehenden Risiken der Gruppe verstärken können.
--	--	---

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar. Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Bedingungen für das Angebot: Nicht anwendbar. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.</p> <p>Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ist in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.</p> <p>Zeichnungsfrist: Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem 5. November 2019 bis zum 20. November 2019 (16:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) gestellt werden.</p> <p>Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten und können in der Regel bis zu zwei Berechnungstage vor dem finalen Bewertungstag (börslich und außerbörslich) erworben werden.</p> <p>Die Valutierung erfolgt am 27. November 2019.</p> <p><i>Angaben zur Zeichnung:</i> Mindestbetrag zur Zeichnung: 1 Zertifikat.</p>

		<p>Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar. Es gibt keinen Höchstbetrag für die Zeichnung.</p> <p>Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.</p> <p>Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge.</p> <p>Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere: Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.</p> <p>Angebote können an alle Personen in Deutschland erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen.</p> <p><i>Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf:</i></p> <p>Nicht anwendbar, ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags existiert nicht.</p> <p>Anfänglicher Ausgabepreis: EUR 100 (zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2% des Nominalbetrags).</p> <p><i>Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:</i> Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu 2,75% des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.</p> <p>Name und Anschrift der Zahlstelle: in Deutschland: Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.</p>
--	--	---

		Name und Anschrift der Berechnungsstelle: Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich).
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten.	<p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert tätigen, die unter ungünstigen Umständen erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben können.</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.</p> <p>Die vom Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich vom fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen werden im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere unterschiedliche Funktionen ausüben, wie z.B. als Market-Maker, Zertifikatsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere bei der Wahrnehmung der Funktion als Zertifikatsstelle können Interessenkonflikte auftreten, da die Zertifikatsstelle unter gewissen Umständen berechtigt ist Entscheidungen zu treffen, die für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend sind und sich gegebenenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden.	Der Anleger kann die Zertifikate zu dem angegebenen anfänglichen Ausgabepreis zuzüglich des Ausgabeaufschlages erwerben. Der Ausgabeaufschlag entspricht bis zu 2% des Nominalbetrags.

Tabelle für Zertifikate:

Angaben zu Punkt C.1		Angaben zu Punkt C.15						Angaben zu Punkt C.16			Angaben zu Punkt E.3
ISIN / WKN	k	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils k (in Prozent vom Referenzpreis am anfänglichen Bewertungstag)	Barriere des jeweiligen Korbbestandteils k (in Prozent vom Referenzpreis am anfänglichen Bewertungstag)	Barriere(n _i) (n _i von 1 bis 4) des jeweiligen Korbbestandteils k (in Prozent vom Referenzpreis am anfänglichen Bewertungstag)	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n _i) (n _i von 1 bis 4) ⁵ des jeweiligen Korbbestandteils k	Mindest- bzw. Höchstbetragsfaktor ⁶	Nominalbetrag / Anfänglicher Ausgabepreis s ⁷	Bewertungstage(t) (t von 1 bis 4)	Finaler Bewertungstag bzw. Endtag	Laufzeit	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ⁸
DE000SR5LCB8 / SR5LCB	1	100%	50%	(1) 90% (2) 80% (3) 70% (4) 60%	(1) Indikativ 107,25% (mind. 106,25%) (2) Indikativ 114,50% (mind. 112,50%) (3) Indikativ 121,75% (mind. 118,75%) (4) Indikativ 129,00% (mind. 125,00%)	Indikativ 136,25% (mind. 131,25%)	EUR 100 / EUR 100 ⁹	(1) 20.11.2020 (2) 22.11.2021 (3) 21.11.2022 (4) 20.11.2023	20.11.2024	20.11.2019 – 27.11.2024	500.000
	2										

Basiswert-Tabelle für Zertifikate:

Angaben zu Punkt C.20			
k	Basiswert (Korb bestehend aus Aktien-Korbbestandteilen k (k von 1 bis 2))	ISIN / Reuters-Code des jeweiligen Korbbestandteils	Internetseite der Maßgeblichen Börse des jeweiligen Korbbestandteils
1	Stammaktie der Barrick Gold Corporation	CA0679011084 / GOLD.N	https://www.nyse.com
2	A-Stammaktie der Royal Dutch Shell plc	GB00B03MLX29 / RDSa.AS	https://live.euronext.com

⁵ Indikativer Wert vom 5. November 2019. Der endgültige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und veröffentlicht.

⁶ Indikativer Wert vom 5. November 2019. Der endgültige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen Bewertungstag festgelegt und veröffentlicht.

⁷ Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu 2,75% des Verkaufspreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

⁸ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die in der Tabelle 2 angegebene Angebotsgröße begrenzt.

⁹ Zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 2% des Nominalbetrages.